

# Der Jugendstrafvollzug im Regierungsentwurf für ein Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz

Dirk Oppenborn, Michael Schäfersküpfer

## I. Einleitung

Niedersachsen hatte sich im Rahmen der Verhandlungen über die Föderalismusreform besonders dafür eingesetzt, die Gesetzgebungskompetenz für die Gebiete des Straf- und Untersuchungshaftvollzuges in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder zu überführen. Zum 1. September 2006 trat das entsprechende Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes in Kraft<sup>1</sup>. Der Entwurf für ein Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzGE) wurde unter maßgeblicher Beteiligung der Vollzugspraxis erstellt und am 5. Dezember 2006 von der Landesregierung zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Gesetzentwurf am 20. Februar 2007 von der Landesregierung verabschiedet<sup>2</sup>.

## II. Kernpunkte

### 1. Konzept des Gesetzes

Der Entwurf sieht vor, den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und der Untersuchungshaft in einem Gesetz zu regeln. Die Bestimmungen über den Vollzug der Jugendstrafe bilden den Vierten Teil des Gesetzentwurfs. Hier finden sich in den §§ 111 bis 127 die erforderlichen jugendspezifischen Regelungen. § 128 NJVollzGE enthält sodann eine umfangreiche Verweisung auf bestimmte Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe, bei deren Anwendung aber die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges zu beachten sind. Schließlich enthält der Gesetzentwurf im Ersten Teil (Gemeinsame Bestimmungen) sowie im Sechsten Teil (Vollzugsorganisation, Datenschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen) Regelungen, die unmittelbar für den Jugendstrafvollzug gelten<sup>3</sup>.

### 2. Vollzugsziel/Erziehungsziel

Die soziale Integration der Jugendstrafgefangenen („Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung“) und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten werden - wie im Erwachsenenstrafvollzug (§ 5 NJVollzGE) - als gleichwertige Vollzugsziele normiert (§ 111 NJVollzGE). Dies entspricht den Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 31. Mai 2006, wonach „zwischen dem Integrationsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, ... kein Gegensatz“ besteht<sup>4</sup>. Ergänzt werden diese Vollzugsziele durch § 112 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NJVollzGE: Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten, und die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugszieles der sozialen Integration mitzuwirken.

### 3. Unterbringung

§ 118 NJVollzGE sieht vor, dass geeignete Gefangene in Wohngruppen untergebracht werden sollen (Absatz 1)<sup>5</sup>. Hinsichtlich der Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 19 NJVollzGE) entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass die gemeinsame Unterbringung auch aus erzieherischen Gründen eingeschränkt werden kann (Absatz 2). Während der Ruhezeit sind die Gefangenen allein in ihren Hafträumen unterzubringen (Absatz 3 Satz 1). Ausnahmen sind nur zulässig, (1.) sofern Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Gefangenen besteht (z. B. bei Suizidgefahr) oder (2.) wenn die beteiligten Gefangenen zustimmen und eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist (Absatz 3 Satz 2). Im Übrigen ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend aus

zwingenden Gründen zulässig (Absatz 3 Satz 3). Dies soll einen absoluten Ausnahmetatbestand darstellen, um insbesondere unvorhergesehene Not-situationen in der Anstalt auffangen zu können. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zu den Regelungen des Entwurfs für den Erwachsenenstrafvollzug (§ 20 NJVollzGE).

### 4. Sozialtherapie

Im NJVollzGE ist keine eigenständige Regelung über die Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug enthalten. Die Regelungen über die Sozialtherapie im Vollzug der Freiheitsstrafe sind jedoch, unter Beachtung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges, entsprechend anzuwenden (§ 128 i. V. m. §§ 11 und 102 bis 104 NJVollzGE). § 11 Abs. 1 NJVollzGE sieht gegenüber § 9 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) zum einen eine Umstellung von einer Ist-Vorschrift auf eine Soll-Vorschrift vor, zum anderen eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf schwere Gewalttaten (entsprechend des Kataloges für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung nach § 66 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches).

### 5. Besuchsregelungen

Nach § 121 NJVollzGE gelten für den Besuch grundsätzlich die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 25 bis 28 NJVollzGE) entsprechend (Absatz 1), allerdings mit folgenden Maßgaben: Die Gesamtdauer des Besuchs beträgt mindestens vier Stunden (statt einer Stunde) im Monat (Absatz 2)<sup>6</sup>. Darüber hinaus, also ohne Anrechnung auf das Regelbesuchskontingent, sind Langzeitbesuche von Familienangehörigen der Gefangenen (d. h. ihrer Eltern oder ihrer eigenen Kinder) sowie von Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet wird, möglich (Absatz 3)<sup>7</sup>. Besuche können auf Antrag der Personensorgeberechtigten oder aus erzieherischen Gründen untersagt werden (Absatz 4 Satz 1).

## 6. Ausbildung

In § 122 Abs. 1 NJVollzGE ist eine vorrangige Verpflichtung zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung der schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung der Gefangenen vorgesehen, nachrangig eine Verpflichtung zur Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung (Satz 1). Durch die Verweisung auf die für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltende Vorschrift des § 38 Abs. 2 NJVollzGE in Absatz 2 wird die Teilnahme an den Maßnahmen nach Absatz 1 stärker in den Mittelpunkt des Tagesablaufs gerückt. Besuche, Vollzugslockerungen etc. sollen grundsätzlich während der Freizeit stattfinden, Ausnahmen sind aber möglich. Der Entwurf sieht außerdem vor, auf Antrag eine im Jugendstrafvollzug begonnene Erziehungs- und Fördermaßnahme auf freiwilliger Grundlage in der Anstalt abzuschließen (§ 123 NJVollzGE). Dies soll insbesondere eine sinnvolle Nutzung der im Vollzug unterbreiteten Ausbildungsangebote auch bei kurzen Jugendstrafen ermöglichen<sup>8</sup>.

## 7. Freizeit

Die Freizeitgestaltung der Gefangenen wird in § 125 Abs. 1 NJVollzGE wie folgt geregelt: „Die Gefangenen sind zur Nutzung von Angeboten der Freizeitgestaltung aufzufordern; aus erzieherischen Gründen können sie dazu verpflichtet werden. Sie sollen insbesondere an Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen. Sie sollen dazu angehalten werden, eine Bücherei zu nutzen sowie den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen, soweit dies mit der Sicherheit der Anstalt vereinbar ist.“ Der besonderen Bedeutung des Sports bzw. der körperlichen Bewegung<sup>9</sup> wird zudem durch eine gesonderte Regelung in § 125 Abs. 2 NJVollzGE Rechnung getragen.

## 8. Teilprivatisierung

§ 171 NJVollzGE sieht die Möglichkeit vor, die Wahrnehmung von Aufgaben der Vollzugsbehörden auf private Dritte zu übertragen. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse zu zielgerichteten Eingriffen in die Rechte der Gefangenen. Damit wird u. a. eine Beleihung Privater ausgeschlossen. Ferner ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Verantwortung des Landes und seiner Vollzugsbehörden für die Aufgabenwahrnehmung unberührt bleibt und dies bei der Übertragung (z. B. durch die Einräumung von Aufsichtsrechten) zu gewährleisten ist.

## 9. Vernetzung ambulanter und stationärer Dienste

§ 128 NJVollzGE verweist hinsichtlich der durchgängigen Betreuung der Gefangenen im Sinne einer verzahnten Entlassungsvorbereitung<sup>10</sup> u. a. auf § 67 Abs. 2 bis 5 NJVollzGE. In § 67 Abs. 2 NJVollzGE wird es zur gesetzlichen Aufgabe der Vollzugsbehörden erklärt, auf eine durchgängige Betreuung unter Einbindung der sozialen Dienste außerhalb des Vollzuges hinzuwirken. Die ohnehin vorgeschriebene enge Zusammenarbeit mit diesen Stellen und Personen (vgl. § 174 Abs. 1 und 2 NJVollzGE), die besonderen Möglichkeiten des Gesetzes zur Entlassungsvorbereitung (vgl. für den Jugendstrafvollzug insbesondere § 117 NJVollzGE<sup>11</sup>) sowie die Hilfe zur Entlassung (vgl. § 68 Abs. 3 NJVollzGE) sind nach § 67 Abs. 3 NJVollzGE auf diese Zielsetzung auszurichten. § 67 Abs. 4 NJVollzGE enthält Regelungen über einen Datenaustausch zwischen den Vollzugsbehörden und den zu beteiligenden Stellen und Personen außerhalb des Vollzuges. § 67 Abs. 5 NJVollzGE sieht über die besonderen Bestimmungen im Vierten Teil des Gesetzentwurfs<sup>12</sup> hinaus eine Verpflichtung der Vollzugsbehörden vor, den betreffenden Stellen und Personen außerhalb des Vollzuges Gelegenheit zur Beteiligung an der Vollzugsplanung zu geben.

## 10. Rechtsschutz

Niedersachsen sieht sich in Übereinstimmung mit der schriftlich erklärten Auffassung der Bundesjustizministerin sowie der einhelligen Meinung im Strafvollzugausschuss der Länder auf Grund mangelnder Gesetzgebungskompetenz gehindert, der Forderung des BVerfG nach einer jugendgerechten Neuregelung des gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens<sup>13</sup> nachzukommen.

1

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74 a, 75, 84, 85, 87 c, 91 a, 91 b, 93, 98, 104 a, 104 b, 105, 107, 109, 125 a, 125 b, 125 c, 143 c) vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

2

Der Gesetzentwurf in der von der Landesregierung am 20. Februar 2007 verabschiedeten Fassung kann im Internet als pdf-Datei von der Homepage des Niedersächsischen Justizministeriums unter [www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de) heruntergeladen werden.

3

Vgl. §§ 163 bis 166 (insbesondere § 166 Satz 2), § 168 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 170 Abs. 2, § 170 Abs. 2, § 174 Abs. 2 NJVollzGE.

4

Vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 51 a. E.

5

Eine nähere Konkretisierung im Sinne der Vorstellungen des BVerfG (a. a. O., Absatz-Nr. 57 a. E.) erfolgt im NJVollzGE angesichts der negativen Erfahrungen der niedersächsischen Jugendvollzugspraxis mit Wohngruppen mit besonders jungen Gefangenen bewusst nicht. Eine sinnvolle konzeptionelle Ausgestaltung der Wohngruppen soll vielmehr der Praxis überlassen bleiben.

6

Vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 57.

7

Vgl. BVerfG, ebenda.

8

Vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 61 a. E.

9

Vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 57.

10

Vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 61.

11

U. a. soll mit der Regelung in § 117 Abs. 2 NJVollzGE das in Niedersachsen erfolgreich erprobte und mit dem Deutschen Förderpreis Kriminalprävention ausgezeichnete Projekt „BASIS“ institutionalisiert werden.

12

Vgl. § 112 Abs. 3, § 117 Abs. 1, § 121 Abs. 6 NJVollzGE.

13

Vgl. BVerfG, a. a. O., Absatz-Nr. 58.

### Dirk Oppenborn

Richter am Verwaltungsgericht

### Michael Schäfersküpfer

Amtmann im Justizvollzugsdienst